

Antrag auf **Exmatrikulation** (für Promovierende)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Matrikelnummer:

Immatrikulationsjahr:

Studiengang

Ich beantrage meine **Exmatrikulation** vom Studium an der Otto-von-Guericke-Universität **aus folgendem Grund:**

- Beendigung des Studiums nach bestandener Prüfung **am:**
- Beendigung des Studiums ohne abgeschlossene Prüfung
- Beendigung des Studiums ohne Prüfung
- Hochschulwechsel **nach:**
- Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
- Aufgabe oder Unterbrechung des Studiums
- Beendigung des Studiums wegen endgültig nicht bestandener Prüfung
- Sonstige Gründe

<input type="checkbox"/>	1
<input type="checkbox"/>	2
<input type="checkbox"/>	3
<input type="checkbox"/>	4
<input type="checkbox"/>	5
<input type="checkbox"/>	6
<input type="checkbox"/>	8
<input type="checkbox"/>	9

Entlastungsvermerk	Datum	Unterschrift
Universitätsbibliothek		
Akademisches Auslandsamt – Geb. 18 (nur bei internationalen Studierenden)		
Abgabe der Parkmarke - Geb. 09 (nur für Besitzer von Parkmarken)		

Exmatrikulationsdatum _____

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

Magdeburg, den _____

Unterschrift Antragsteller

Bearbeitungsvermerk des Dezernates Studienangelegenheiten

bearbeitet: _____ erfasst: _____ Exmatrikel erteilt: _____

Auszug aus der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

§ 12 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Universität endet mit der Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt, wenn die Studierenden
 1. die Abschlussprüfung bestanden haben,
 2. eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen,
 3. selbst einen Antrag stellen,
 4. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben.
- (4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden einer Hochschule
 1. Gewalt anwenden,
 2. eine Bedrohung vornehmen oder
 3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs.66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267), ausüben.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder Ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Über die Exmatrikulation nach Absatz (4) entscheidet die Leitung der Hochschule in einem durch eine Satzung der Hochschule geregelten Verwaltungsverfahren. Für weniger schwerwiegende Verstöße im Sinne des Satzes 2 können durch Satzung der Hochschule Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

- (5) Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (6) Bei einer Exmatrikulation von Amts wegen gemäß Abs. 2 Nr. 2 und 4 erhalten die Studierenden einen Exmatrikulationsbescheid. Zuständig für den Erlass des Exmatrikulationsbescheids ist das Dezernat Studienangelegenheiten.

Bitte beachten!

Dieser Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben im Dezernat Studienangelegenheiten, Sachgebiet Promotion/Langzeitstudiengebühren, Gebäude 06, Raum 105, abzugeben.

Werden Leistungen des Studentenwerkes (BAföG, Wohnheimunterbringung) in Anspruch genommen, ist die Exmatrikulation dort umgehend anzuzeigen.

Zukünftige Korrespondenzadresse:

Name _____ Vorname _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ _____ Ort _____